

Zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der Erziehungsberatung

Seit dem 25. Mai 2018 gilt mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der Europäischen Union ein einheitliches Datenschutzrecht. In der Folge wurden auch Anpassungen im Sozialdatenschutz des Sozialgesetzbuches (SGB X, SGB VIII) sowie im Bundesdatenschutzgesetz notwendig, die ebenfalls überwiegend am 25. Mai 2018 in Kraft getreten sind¹. Änderungen der datenschutzrechtlichen Regelungen im Recht der Kinder- und Jugendhilfe sind bis heute noch nicht erfolgt. Hier werden allerdings auch kaum Änderungen erwartet. Dies begründet sich auch darüber, dass die DSGVO weniger Änderungen der materiellen Rechtslage bringt als vielmehr ihre Stärkung. So bleibt das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen nicht nur Grundlage des Datenschutzes, sondern wird mit dem Grundrecht des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung perso-

nenbezogener Daten auf europäischer Ebene vereinheitlicht. Ebenso wird das grundlegende Prinzip des Datenschutzes beibehalten, dass die Erhebung und Nutzung von Daten nur rechtmäßig auf Grundlage einer Befugnis erfolgen kann (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt). Auch die Prinzipien der Datenspar-

2018). Überarbeitungsbedarfe wären in Hinblick auf die materielle Rechtslage zunächst vor allem bei den Begrifflichkeiten zu sehen, denn aufgrund der unmittelbaren Geltung der DSGVO ist die neue und europäisch einheitliche Terminologie gemäß Art. 4 DSGVO verbindlich zu nutzen.



samkeit, der Angemessenheit und Erforderlichkeit, der Transparenz und Zweckbindung, der Gewährleistung der Datensicherheit, der unabhängigen Aufsicht bleiben bestehen. Gestärkt wurden jedoch die Sanktionierungsmöglichkeiten bei datenschutzrechtlichen Verstößen (vgl. BfDI 2017).

Die bisherigen Empfehlungen der bke zur Aufbewahrung und zum Führen von Beratungsdokumentationen haben daher grundsätzlich Bestand (siehe bke 2009 und bke

Dennoch sind die Erziehungsberatungsstellen auch in ihren Verfahrensabläufen von der DSGVO betroffen. Denn mit seinen Regelungen geht es dem europäischen Datenschutz vor allem um die Etablierung bzw. Qualifizierung einer datenschutzrechtlichen Metaebene. So sind auf Grundlage der DSGVO alle Verantwortlichen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten verpflichtet, nicht nur den Schutz dieser Daten nach dem geltenden Recht einzuhalten, sondern auch dazu,

¹ Es wird darauf hingewiesen, dass die Kirchen eigene Rechtsgrundlagen für den Datenschutz in ihrem Bereich geschaffen haben (vgl. bke 2009, S. 229). Keine direkte Anwendung findet hier die Datenschutzgrundverordnung der EU aufgrund des Art. 91 DSGVO EU. Allerdings mussten die kirchlichen Regelungen mit der DSGVO in Einklang gebracht werden. Für die evangelischen Kirchen und ihre Wohlfahrtsorganisationen gilt das Datenschutzgesetz der EKD (DSG EKD) vom 15. November 2017. Für die katholische Kirche und ihre Wohlfahrtsorganisationen wurde das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) der DSGVO angepasst und am 24. Mai 2018 in Kraft gesetzt.

dafür geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt. Ferner müssen sie ihre Pro-

müssen. Ebenso sind persönliche Notizen, die ggf. Daten der Fachkraft enthalten, nicht Bestandteil der Beratungsdokumentation.

2. *Beschreibung der betroffenen Personengruppen, deren Daten gespei-*

zu erfassen, zu verarbeiten und zu speichern, soweit es zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags notwendig ist. Die Rechtsgrundlage gegenüber den einzelnen Betroffenen ist somit das vertragsähnliche Beratungsverhältnis.

5. *Daten oder Datenkategorien, die erfasst werden, nach Personengruppen getrennt:* Für die Ratsuchenden sind das in der Regel Name, Adresse, Telefonnummer, Alter der Kinder, Beratungsanliegen und -inhalte sowie fachliche Hypothesen.

6. *Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen Daten übermittelt werden können:* Dazu gehören Kooperationspartner, wenn die Befugnis durch die Schweigepflichtentbindung vorliegt, aber auch das Jugendamt, wenn die Voraussetzungen nach § 8a SGB VIII gegeben sind. Daten von Mitarbeitenden werden ggf. an externe Dienstleister weitergegeben und Daten von Kooperationspartnern an Ratsuchende, wenn eine Weiterverweisung dorthin notwendig ist.

7. *Dienstleister, die Einblick in die personenbezogenen Daten erhalten könnten und ggf. Auftragsdatenverarbeitungsverträge (ADV)-Verträge:* Sollte es der Fall sein, dass eine Beratungsstelle EDV-Firmen beauftragt, die bei Wartungsarbeiten Einblick in personenbezogene Daten haben, so muss mit diesen ein ADV-Vertrag abgeschlossen werden. Die Firmen müssen aufgelistet werden.

8. *Datenherkunft:* In der Regel werden die Daten nur bei den Betroffenen

Die bisherigen Empfehlungen der bke zur Aufbewahrung haben grundsätzlich Bestand.

zesse zum Schutz personenbezogener Daten auch beschreiben und die betroffenen Personen über die Verfahren und ihre Rechte umfassend informieren.

Verzeichnis von Verfahrenstätigkeiten

Eine entscheidende Neuerung mit der DSGVO ist die Pflicht ein so genanntes Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO zu erstellen, in dem im Wesentlichen Folgendes dokumentiert ist:

1. *Verantwortung für die Datenverarbeitung:* Die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist der Träger der Erziehungsberatungsstelle. Die verantwortliche Stelle muss auch die Verzeichnisse führen. Die Vorgaben des Datenschutzes bilden das Recht einzelner Personen ab, während die Jugendhilfe und ganz zentral die Erziehungsberatung systemisch arbeiten. Daraus entsteht das Spannungsfeld, dass Daten nicht personenbezogen, sondern auf die Familie bzw. das soziale Umfeld bezogen dokumentiert werden. Die Beratungsdokumentation enthalten somit üblicherweise Informationen von mehr als einer Person. Dieser Widerspruch in sich ist bisher nicht zufriedenstellend gelöst worden. In der Konsequenz muss vor Einsichtnahme in eine Beratungsdokumentation durch die Ratsuchenden immer überprüft werden, ob Daten dritter Personen, also z. B. über Gespräche mit anderen Familienmitgliedern, vorher unkenntlich gemacht werden

chert werden: Dazu gehören sowohl die Ratsuchenden als auch indirekt Betroffene, die in der Beratung Thema sind, Mitarbeiter/innen der Beratungsstelle und Kooperationspartner/innen.

3. *Zweckbestimmungen der Datenverarbeitung:* In erster Linie werden die Daten zur Erbringung der Beratungsleistung und zur Gewährleistung des fachlichen Austauschs im Team und mit Kooperationspartnern – unter Wahrung der Schweigepflicht – verarbeitet.

4. *Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:* Die Anmeldung zur Beratung, die ein vertragsähnliches Verhältnis begründet, und der gesetzliche Auftrag rechtfertigen die Datenverarbeitung. Die Rechtsgrundlage der Datenerhebung ist darin zu sehen, dass die Erziehungsberatung den gesetzlichen Auftrag nach § 28

Mit EDV-Firmen muss ein ADV-Vertrag abgeschlossen werden.

SGB VIII hat, Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte beratend zu unterstützen. Wird nun der Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 28 SGB VIII in Anspruch genommen, so wird damit auch die Zustimmung erteilt, Informationen, die die Betroffenen geben,

erhoben, die die für die Beratung notwendigen Informationen selber zur Verfügung stellen. Im Hinblick auf Kooperationspartner kann es sich auch um eigene Recherche handeln, wenn z. B. eine Liste aller niedergelassenen Kinderärzt/innen im Einzugsbereich erstellt wird.

9. *Fristen für die Löschung bzw. Sperrung der Daten:* Diese müssen aufgelistet werden. Hier gelten die Empfehlungen der bke weiterhin (vgl. bke 2009, S.283 ff.) Ausnahmen bilden Beratungsdokumentationen, in denen eine Gefährdungseinschätzung enthalten ist (vgl. bke 2016).

10. *Art der eingesetzten IT-Anlagen, Kommunikationsmedien und Software:* In einem IT-Konzept (siehe auch Punkt 12) werden diese benannt. Dazu gehört das Programm zur Erfassung der statistischen Daten.
11. *Datenübermittlung in Drittstaaten:* Diese findet in Erziehungsberatungsstellen in der Regel nicht statt. Einschlägige Dienste, die das nicht garantieren, wie Facebook, Doodle oder WhatsApp sollten daher in der Regel nicht genutzt werden.
12. *Allgemeine Beschreibung der zum Datenschutz und zur Datensicherheit getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen:* Diese beinhaltet u. a. die Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Einhaltung der Schweigepflicht und weiterer Maßnahmen. Auch sichere Serverräume und Aktenschranke gehören dazu.
13. *Liste der zugriffsberechtigten Personen:* Hier wird aufgeführt, wer Zugriff auf welche Daten hat. In der Regel hat eine Fachkraft nur Zugriff auf die eigenen Beratungsdokumentationen. Vertretungsregelungen sollten ggf. hier aufgeführt werden (vgl. bke 2018).

Die Datenschutzbeauftragten der Träger setzen in der Regel Vorlagen ein, die ähnlich strukturiert sein sollten. Diese Verzeichnisse müssen auf Nachfrage durch die Aufsichtsbehörden, also die Datenschutzbehörden, vorgewiesen

werden. Es empfiehlt sich, eine regelmäßige Aktualisierung vorzunehmen.

Die für den Datenschutz Verantwortlichen, also die Träger der Beratungsstellen, formulieren die Anweisungen zum Datenschutz, die einzuhalten sind, schulen die Mitarbeitenden darin und

lassen dann unterschreiben, dass sich die Mitarbeitenden dazu verpflichten, die Anweisungen zur Vertraulichkeit einzuhalten.

Für die institutionelle Umsetzung innerhalb der Beratungsstelle ist die Beratungsstellenleitung verantwortlich, während alle Mitarbeiter/Innen selbst für die datenschutzrechtlich korrekte Ausübung ihrer Tätigkeit verantwortlich sind.

Information der Betroffenen

Zu Beginn der Beratung müssen die Betroffenen, deren Daten erhoben werden, ausführlich über den Umgang mit ihren Daten informiert werden. Dabei geht es im Wesentlichen um die Inhalte der Verfahrensverzeichnisse, allerdings nicht in der gleichen Ausführlichkeit. Hauptsächlich sollten die Speicherung, die Löschrufen, die Zugriffsmöglichkeiten und die Betrof-

tungsregelungen, die Bedingungen des Austauschs mit Kooperationspartnern sowie der Umgang mit den Daten der minderjährigen Kinder und Jugendlichen, sind ebenfalls Bestandteil der umfassenden Einstiegs-Information. Ein Informationsblatt in möglichst einfacher Sprache, das ergänzend mündlich erläutert wird, sollte vorgehalten werden und der Erhalt durch Unterschrift bestätigt werden.

Umgang mit Daten von minderjährigen Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche haben nach § 8 SGB VIII das Recht, in einer Not- und Konfliktlage ohne Wissen der Eltern Beratung aufzusuchen, wenn durch den Einbezug der Eltern der Beratungszweck vereitelt würde. Wenn ein Kind, bzw. ein Jugendlicher ohne Wissen der Eltern Erziehungsberatung in Anspruch nimmt, so sind seine Eltern also auch nicht über die Datenverarbeitung zu informieren. Kinder und Jugendliche sind im Sinne von Art. 2 Abs. 1 GG grundrechtsmündig und somit Geheimnisträger. Sie haben Anspruch auf den Schutz der Privatsphäre (vgl. bke 2012). Wird ein Elternteil allein beraten und das Kind nicht einbezogen in die Beratung, geht es nicht um Daten des Kindes, sondern um Informationen, die die der jeweilige Elternteil gibt. Darüber muss der andere Elternteil nicht informiert werden.

Löschung der Daten

Grundsätzlich gilt weiterhin, dass die Löschung der Dokumentation nach

Beratungsdokumentationen mit Gefährdungseinschätzung werden nicht unmittelbar gelöscht.

fenenrechte auf Einsicht, Löschung und Berichtigung enthalten sein. Die Besonderheiten, die sich aus der Arbeitsweise der Erziehungsberatung ergeben, z. B. Co-Beratung, Vertre-

Beendigung der Beratung erfolgt, weil der Zweck der Datenerhebung erfüllt ist, sofern keine Dokumentation einer Gefährdungseinschätzung erstellt wurde. Beratungsdokumentationen mit

Gefährdungseinschätzung werden nicht unmittelbar gelöscht. Hier richtet sich die Löschfrist nach der Verjährungsfrist, um dem Kind/Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, im Zuge einer späteren Strafverfolgung die Aufzeichnungen zu nutzen. Diese Daten sollten gesperrt werden.

Nach Art. 17 DSGVO können Betroffene die Löschung der Daten verlangen, z. B. durch Widerruf der Einwilligung. Wird die Einwilligung widerrufen, kann allerdings die Beratung nicht mehr fortgeführt werden, da zu einer fachlich fundierten Beratung auch die Dokumentation gehört. Ggf. kann über die Form der Verarbeitung, Papier oder EDV, ein Kompromiss gefunden werden. Die Löschung der Daten von Kindern/Jugendlichen können diese selber verlangen, sofern sie einsichtsfähig in die Tragweite der Löschung sind. Im Interesse des Kindes können nur beide sorgeberechtigte Eltern gemeinsam die Datenlöschung verlangen.

Wird die Löschung der Dokumentation einer Gefährdungseinschätzung gefordert, so ist das nicht möglich, weil diese einem anderen Zweck als eine Beratungsdokumentation dient. Sie erfolgt mit dem Zweck, dem Schutzauftrag der Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII gerecht zu werden und enthält fachliche Einschätzungen der fallzuständigen und der insoweit erfahrenen Fachkraft. Ggf. wird die Dokumentation einer Gefährdungseinschätzung auch zum Nachweis des einwandfreien fachlichen Vorgehens notwendig.

Anonyme Beratung

Ratsuchende sollten auch eine anonyme Beratung in Anspruch nehmen können. Die Informationen, die zur fachlichen Beurteilung der Problematik notwendig sind, sollten allerdings zur Verfügung gestellt werden und auch dokumentiert werden. Ist auch das nicht gewünscht, so ist eine Beratung, zumindest über mehr als einen Termin, nicht möglich.

Einsicht in die Beratungsdokumentation

Wenn Ratsuchende von ihrem Recht auf Einsicht in die Beratungsdokumentation Gebrauch machen wollen, so ist die Grundvoraussetzung, dass die

Daten anderer an der Beratung beteiligter Personen unkenntlich gemacht werden. Die Ratsuchenden haben einen Anspruch auf eine Kopie der Daten, die von ihnen bzw. ihren minderjährigen Kindern gespeichert sind. Handelt es sich um minderjährige Kinder, können die Eltern die Einsicht nur gemeinsam verlangen, sofern sie gemeinsam das Sorgerecht haben (vgl. bke 2018). Ob die Kopien selber gemacht werden können, z. B. durch Handy-

Fotos, oder ob die Beratungsstelle Kopien aushändigt, kann im Einzelfall entschieden werden.

Die Vollständigkeit der Daten muss bei der Einsichtnahme überprüfbar sein. Alle Informationen müssen zugänglich sein. Dazu gehören auch Daten, die von anderen Institutionen befugt durch eine Schweigepflichtbindung übermittelt wurden. Einsicht in die Dokumentation muss auch gewährt werden, wenn die zuständige Fachkraft nicht mehr an der Stelle arbeitet, aber die Unterlagen noch vorhanden sind. D. h. die Dokumentation muss frei von persönlichen Notizen sein, die z. B. Informationen über die Fachkraft selber enthalten, z. B. eigene, durch die Ratsuchenden ausgelöste Gefühle (vgl. bke 2018).

Datenschutzbeauftragte

Da die Fachkräfte von Erziehungsberatungsstellen mit besonderen personenbezogenen Daten nach Art. 9 DSGVO umgehen, müssen die Träger nach Art. 37 Abs. 1c DSGVO eine/n Datenschutzbeauftragte/n vorhalten und gegenüber den Aufsichtsbehörden benennen. Besondere personenbezogene Daten sind Daten, die als hoch sensibel eingeschätzt werden, weil sie bspw. die sexuelle Orientierung oder Gesundheitsthemen betreffen.

Fazit

Die konkrete Umsetzung der DSGVO zwingt die Teams von Erziehungsberatungsstellen, sich noch einmal gründlich mit den Maßnahmen zum Datenschutz auseinanderzusetzen und alle Vorgänge neu zu reflektieren und zu dokumentieren. Das ist mit einigem Aufwand und auch Unsicherheiten verbunden. Dennoch lohnt es sich, stets den Persönlichkeitsschutz der

Nur wenn die Vertraulichkeit der Beratung ernst genommen wird, kann Erziehungsberatung gelingen.

Kinder, Jugendlichen und Eltern, die die Adressat/innen der Beratung sind, zentral im Blick zu behalten. Nur wenn die Vertraulichkeit der Beratung ernst genommen wird, kann Erziehungsberatung gelingen. Das bedeutet, ein umfassender Datenschutz auf der Basis der geltenden Gesetze und Regelungen muss gewährleistet sein.

Literatur

- Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) (2017): Datenschutz-Grundverordnung, Info 6, Bonn.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2001): Unkomplizierte Hilfe auch nach Trennung und Scheidung. Inanspruchnahme von Erziehungsberatung nach § 28 KJHG bei gemeinsamer elterlicher Sorge. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, 2, S. 3–5.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2009): Rechtsgrundlagen der Beratung. Empfehlungen und Hinweise für die Praxis. Fürth: bke.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2012): Schutz der Daten von Kindern und Jugendlichen. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen 1, S. 14–17.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2016): Verjährungsfristen. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, 1, S. 14.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2018): Dokumentation von Beratungsprozessen – Inhalte – Aufbewahrung – Einsichtnahme. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, 1, S. 14–18.
- [http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/o/ac7fe2ead16eea4c12582bf0032a7ff/\\$FILE/Paritaet_Handreichung_Datenschutz_2018.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/o/ac7fe2ead16eea4c12582bf0032a7ff/$FILE/Paritaet_Handreichung_Datenschutz_2018.pdf)
- Bayerisches Landesamt für Datenschutz (2017): Erste Hilfe für Unternehmen und Vereine, München: Beck.